

# FK Bildung SP St. Gallen



Herr  
Stefan Kölliker  
Regierungsrat  
Departementsvorsteher BLD  
Davidstrasse 31  
9001 St.Gallen

St.Gallen, 29. April 2022

## **Vernehmlassung:«XIV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz»**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Kölliker

Mit dem Schreiben vom 25. Februar 2022 laden Sie uns ein zur Vernehmlassung (VL) «XIV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz».

Für die Möglichkeit einer Stellungnahme bedanken wir uns. Wir geben auch der Hoffnung Ausdruck, dass unsere Überlegungen und Anliegen in der Botschaft und Entwurf der Regierung in angemessener Form berücksichtigt werden.

### **Zu Art. 29 Abs. 3 (neu):**

Die Schulferien betragen höchstens 13 Wochen. Gemäss Entwurf des Bildungsdepartementes soll eine Flexibilisierung des Ferienanspruchs stattfinden, indem die Rektorin oder der Rektor während der gesamten Ausbildungszeit 8 Wochen Ferien zu zusätzlicher Schulzeit für obligatorische besondere Unterrichtsaktivitäten erklären kann. Die SP steht dem Ansinnen, die Schulferien zu kürzen, kritisch gegenüber. Die Belastung der Schülerinnen und Schüler an den Mittelschulen ist hoch. Auch engagiert sich eine Vielzahl der Mittelschülerinnen und -schüler ehrenamtlich in Vereinen, wie etwa der Pfadi, in Jugendorchestern oder im Leistungssport; sie besuchen oder leiten in den Ferien regelmässig Pfadilager und Trainingstage und/oder Austauschwochen.

Weiter ist unklar, wie sich diese Regelung für die Lehrpersonen auswirken wird, welche ihre während des Schuljahres geleistete Mehrzeit einzig während den Schulferien kompensieren können. Überhaupt ist unklar, wie diese Regelung durch die Rektorinnen und Rektoren in der Praxis umgesetzt werden soll.

### **Zu Art. 42<sup>bis</sup> (neu):**

Wir lehnen eine Änderung in diese Richtung zunächst aus gesetzssystematischen Gründen ab. Die Botschaft selber räumt ein, dass nicht alle denkbaren Fälle von Urlaub berücksichtigt werden können. Gerade dafür gibt es in unserem Rechtssystem relativ rasch anpassbare Verordnungen. Das Gesetz im formellen Sinn hat nur die Grundzüge zu regeln. Als Beispiel sei hier nur das [Personalgesetz](#) des Kantons (Art. 34) und die zugehörige [Verordnung](#) (Art. 65 ff.) genannt. Auch das Volksschulgesetz regelt den Urlaub nur grundsätzlich

(Art. 49<sup>bis</sup>; Jokertage in Art. 96 Abs. 2). Nach unserem Dafürhalten gehört auch die Regelung von Urlaub im Detail höchstens auf die Stufe Verordnung.

Bis jetzt ist die Kompetenz bei den Rektoratskommissionen. Rückfragen von einigen Rektoren ergaben, dass die aktuelle Regelung kein Problem für die Schulen darstellt. Die Gymnasien sind durchaus in der Lage, dies selber vor Ort zu lösen, wenn Schüler und Schülerinnen an politischen Veranstaltungen teilnehmen möchten. Gemäss den vorliegenden Zahlen im Bericht handelt es sich um eine bescheidene Anzahl von Gesuchen von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern. Zudem können die Rektorate mit Aufträgen (Ersatzarbeiten, Vorträge etc.) problemlos und individuell den verpassten Unterricht kompensieren. Diese Lösung hat bis jetzt bewährt und muss nicht geändert werden.

Die Absenzenregelung einer Mittelschule in der vorliegenden Form gehört nicht ins Gesetz und muss auch nicht zwingend in unserem Kanton einheitlich gehandhabt werden. Zumal kann eine solche Aufzählung nicht abschliessend aufgeführt werden. Die Führung einer Schule kann durchaus Rücksicht nehmen auf ihre Kultur, ihre Geschichte und die geographische Einbettung.

Die Aufzählung ist nicht als «abschliessend» deklariert, es heisst «insbesondere». Wenn ein Absatz 1 mit einer Aufzählung aufgeführt wird, erübrigt sich ein Absatz 2, indem erwähnt wird, dass ein Schüler oder eine Schülerin nicht an einer politischen Veranstaltung teilnehmen darf. Zudem sind solch politische Veranstaltungen eher einmalig und nicht regelmässig.

### **Zu Art. 42<sup>bis</sup> (neu)**

#### **Absatz 2**

Dieser zweite Absatz muss ersatzlos gestrichen werden.

Wir können schwerlich unsere Studierenden auf selbständiges Denken und staatstragendes Handeln etc. vorbereiten und dann ausgerechnet die politische Betätigung verbieten, wenn sie nicht grad zufälligerweise im Unterricht behandelt wird. Diese einseitige Einschränkung auf «politische Absenzen» erachten wir nicht als sinnvoll.

Vor dem ganzen Hintergrund der Tatsache, dass die Schülerinnen und Schülern selber darauf achten müssen, dass sie genügende Leistungen erbringen und den erforderlichen Notendurchschnitt erreichen, überhaupt angesichts der ganzen der Ausbildung auf der Stufe Sek. II ist ein solches Verbot absurd und bevormundend.

Das heisst nicht, dass jedes Urlaubsgesuch für politische Tätigkeit oder eine Demo bewilligt werden muss. Es gibt natürlich betriebliche Hindernisse, die dem entgegenstehen können, vor allem ist hier wohl an Prüfungen oder besondere Veranstaltungen zu denken.

Mit 18 Jahren ist eine Schülerin oder ein Schüler volljährig, somit politisch mündig und könnte rechtlich ein politisches Mandat wahrnehmen und gemäss dem Vorschlag des BLD wäre sie oder er somit von politischen Veranstaltungen (zB Parlamente) ausgeschlossen.

### **Zu Art. 42<sup>bis</sup> (neu)**

#### **Absatz 3 und Absatz 4**

Absatz 3 und 4 können so belassen werden. Unser Fazit bleibt aber, dass die Frage des Urlaubs im Mittelschulgesetz mit einem Hinweis auf die Mittelschulverordnung geregelt werden sollte. In der Verordnung können dann beispielhaft Gründe aufgeführt und bestimmt werden, dass im Übrigen das Rektorat über das Erteilen einesurlaubes entscheidet.

**Zu Art. 42<sup>ter</sup> (neu):**

Diese Bestimmung befürworten wir im Grundsatz.

Im Bericht wird auf die Volksschule hingewiesen. In andern Kantonen werden auf der Volksschulstufe die Jokertage viel grosszügiger gewährt: Kantone Zürich und Thurgau: 2 Tage = 4 Halbtage; Kanton Appenzell Ausserrhoden: 4 Halbtage.

Unser Vorschlag:

**Zu Art. 42<sup>ter</sup> (neu):**

**<sup>1</sup> Die Schülerin oder der Schüler kann sich an höchstens zwei sechs Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung ohne Angaben von Gründen an die zuständige Stelle vom Unterricht befreien. Für nicht volljährige Schülerinnen und Schüler erfolgt die Mitteilung durch die ~~Eltern~~ Erziehungsberechtigten.**

In der Volksschule erfolgt der Bezug von Jokertagen ebenfalls ohne Angaben von Gründen und somit sollte innerhalb eines Kantons die gleichen Regeln gelten.

Von den Schülerinnen und Schülern wird verlangt, dass sie sich selbständig organisieren und es wird ein Notendurchschnitt auf Zehntelpunkte ausgerechnet, um semesterweise über die Promotion zu entscheiden. Sie sollen selber entscheiden und einschätzen lernen, ob vom Angebot von Jokertagen leistungsmässig Gebrauch machen können. An einer Hochschule sind die Studierenden für die Planung von Vorlesungen selber verantwortlich und müssen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig wahrnehmen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Fachkommission Bildung der SP Kanton St.Gallen